

Synoptische Darstellung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen

Änderungen werden durch **Fettdruck** hervorgehoben

Alte Fassung	Neue Fassung
<i>§ 1 Gebührenerhebung</i>	<i>§ 1 Gebührenerhebung</i>
Die Stadt Erlangen erhebt für die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen zur Deckung ihres Aufwands Gebühren nach dieser Satzung.	.I.
<i>§ 2Gebührentatbestand</i>	<i>§ 2Gebührentatbestand</i>
Die Gebühren werden für den Erhalt eines Grabplatzes, die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, damit zusammenhängende Leistungen sowie für gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen erhoben.	.I.
<i>§ 3 Grabgebühren, allgemein</i>	<i>§ 3 Grabgebühren, allgemein</i>
(1) Die Art und Lage der Grabstätten ist vorgegeben und den Plänen der Friedhofsverwaltung zu entnehmen.	.I.
(2) Die Grabgebühren sind Jahresgebühren. Sie sind vervielfacht um die Benutzungs- bzw. Grabrechtsdauer in einer Summe im voraus zu entrichten.	.I.
(3) Bei Erwerb einer Grabstätte werden die Grabgebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist erhoben.	.I.
(4) Bei Erneuerung oder Verlängerung eines Grabrechts werden die Grabgebühren entsprechend der Laufzeit des erneuerten oder verlängerten Grabrechts, aufgerundet auf volle Jahre, erhoben.	.I.
<i>§ 4 Grabgebühren für Familiengräber</i>	<i>§ 4 Grabgebühren für Familiengräber</i>
(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen DM 115,00 Euro 60,00	(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für a) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 60,00

<p>b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen DM 135,00 Euro 69,00</p> <p>c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen DM 160,00 Euro 82,00</p>	<p>b) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit vier Grabplätzen Euro 69,00</p> <p>c) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit vier Grabplätzen Euro 82,00</p> <p>d) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 31,00</p> <p>e) Familiengrabstätten innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend mit zwei Grabplätzen Euro 36,00</p> <p>f) Familiengrabstätten außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen mit zwei Grabplätzen Euro 41,00</p>
<p>(2) Wenn größere Familiengrabstätten in Anspruch genommen werden, sind für jeden weiteren Grabplatz 40 % der Gebühr für die Familiengrabstätte mit vier Grabplätzen zusätzlich zu erheben.</p>	<p>./.</p>
<p><i>§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten</i></p>	<p><i>§ 5 Grabgebühren für andere Grabstätten</i></p>
<p>(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für</p> <p>a) Einzelgrabstätten mit Grabrecht innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen DM 60,00 Euro 31,00</p> <p>b) Einzelgrabstätten mit Grabrecht innerhalb von geschlossenen Gräbergruppen am Rande liegend DM 70,00 Euro 36,00</p> <p>c) Einzelgrabstätten mit Grabrecht außerhalb von geschlossenen Gräbergruppen DM 80,00 Euro 41,00</p> <p>d) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren DM 45,00 Euro 23,00</p> <p>e) Reihengrabstätten mit einem Grabplatz DM 30,00 Euro 15,50</p>	<p>(1) Die jährliche Grabgebühr beträgt für</p> <p>a) Einzelgrabstätten mit Grabrecht Euro 15,50</p> <p>b) Kindereinzelgrabstätten mit Grabrecht für Kinder bis zu sieben Jahren Euro 23,00</p> <p>c) islamische Grabstätten mit Grabrecht Euro 15,50</p> <p>Buchstabe d) wird b). Buchstabe e) wird ersatzlos gestrichen.</p>
<p>(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für Urnengrabstätten mit</p> <p>a) vier Urnenplätzen DM 50,00 Euro 25,50</p> <p>b) sechs Urnenplätzen DM 75,00 Euro 38,50</p>	<p>(2) Die jährliche Grabgebühr beträgt für</p> <p>a) Urnengrabstätten mit vier Urnenplätzen Euro 25,50</p>

c) Urnennische im Kolumbarium	DM 150,00 Euro 77,00	b) Urnengrabstätten mit sechs Urnenplätzen	Euro 38,50
d) Anonymes Urnengrab	DM 12,50 Euro 6,50	c) Urnennischen	Euro 77,00
e) Grabstelle für Totgeburten unter 500 g	DM 30,00 Euro 15,50	d) ein anonymes Urnengrab	Euro 6,50
		e) eine Urnenkammer	Euro 77,00
		f) eine Urnengrabstätte am Baum zweistellig	Euro 77,00
		g) Urnestelen	Euro 110,00
<i>§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren</i>		<i>§ 6 Allgemeine Bestattungsgebühren</i>	
Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:		Bei Erdbestattungen bzw. für Urnenbeisetzungen sind folgende Gebühren zu entrichten:	
a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	DM 30,00 Euro 15,50	a) Bearbeitung des Bestattungsauftrages	Euro 15,50
b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	DM 10,00 Euro 5,00	b) Ausstellung der Urnenbescheinigung	Euro 5,00
c) Benützen der Leichenhalle	DM 150,00 Euro 77,00	c) Benützen der Leichenhalle	Euro 77,00
d) Benützen der Aussegnungshalle	DM 280,00 Euro 143,00	d) Benützen der Aussegnungshalle	Euro 143,00
e) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	DM 460,00 Euro 235,00	e) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Erdbestattungen	Euro 235,00
f) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern	DM 360,00 Euro 184,00	f) Benützen der sonstigen Friedhofseinrichtungen und Erbringen allgemeiner Leistungen bei Aussegnungsfeiern	Euro 184,00
g) Graböffnen und -schließen einfach tief bei Erdbestattungen	DM 800,00 Euro 409,00	g) Graböffnen und -schließen einfach tief bei Erdbestattungen	Euro 409,00
h) Graböffnen und -schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	DM 1000,00 Euro 511,00	h) Graböffnen und -schließen doppelt tief bei Erdbestattungen	Euro 511,00
		i) Graböffnen und -schließen bei Erdbestattungen von Kindern bis zu sieben Jahren sowie von Totgeburten über 500g	Euro 204,50
		j) Beisetzen einer Totgeburt unter 500g	Euro 141,00

<p>i) Beisetzen der Urne DM 275,00 Euro 141,00</p> <p>j) Beisetzen oder Entfernen einer Urne im Kolumbarium DM 150,00 Euro 77,00</p> <p>k) Beisetzen einer Totgeburt unter 500 g DM 275,00 Euro 141,00</p> <p>Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständler, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeiten der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadteilfriedhöfen enthalten.</p>	<p>k) Beisetzen der Urne Euro 141,00</p> <p>l) Beisetzen oder Entfernen einer Urne im Kolumbarium, Urnenwand, Urnenkammer, Urnenstelen Euro 77,00</p> <p>Im Erbringen allgemeiner Leistungen bei Bestattungen und Aussegnungsfeiern sind je nach Anfall der Bereitschaftsdienst der Friedhofsverwaltung während der Trauerfeier, das Benutzen von Kranzwagen und Sargfahrbahre, die Bereitstellung der Grabumlaufroste und der Blumenständler, das Glockengeläut, die Erstanlegung des Grabhügels mit Ablegen von Kränzen und Gebinden, die Aufbewahrung von Urnen und die Anfahrtszeiten der Mitarbeiter bei Bestattungen auf Stadteilfriedhöfen enthalten.</p>
<i>§ 7 Besondere Bestattungsgebühren</i>	<i>§ 7 Besondere Bestattungsgebühren</i>
<p>(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Ausgraben einer Leiche DM 930,00 Euro 474,00</p> <p>b) Wiederbeisetzen einer Leiche DM 930,00 Euro 474,50</p> <p>c) Tieferlegen einer Leiche DM 1205,00 Euro 616,00</p> <p>d) Ausgraben von Gebeinen DM 715,00 Euro 365,50</p> <p>e) Wiederbeisetzen von Gebeinen DM 715,00 Euro 365,50</p> <p>f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung DM 220,00 Euro 112,50</p> <p>g) Tieferlegen von Gebeinen DM 80,00 Euro 41,00</p> <p>h) Ausgraben einer Urne DM 185,00 Euro 95,00</p> <p>i) Wiederbeisetzung einer Urne DM 185,00 Euro 95,00</p> <p>Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs</p>	<p>(1) Für Leistungen, die nicht in den allgemeinen Bestattungsgebühren enthalten sind, werden folgende Gebühren erhoben:</p> <p>a) Ausgraben einer Leiche Euro 474,50</p> <p>b) Wiederbeisetzen einer Leiche Euro 474,50</p> <p>c) Tieferlegen einer Leiche Euro 616,00</p> <p>d) Ausgraben von Gebeinen Euro 365,50</p> <p>e) Wiederbeisetzen von Gebeinen Euro 365,50</p> <p>f) Mitbeisetzen von Gebeinen anlässlich einer Bestattung Euro 112,50</p> <p>g) Tieferlegen von Gebeinen Euro 41,00</p> <p>h) Ausgraben einer Urne Euro 95,00</p> <p>i) Wiederbeisetzen einer Urne Euro 95,00</p> <p>Erfolgt das Tieferlegen oder das Ausgraben einer Leiche in der Zeit von sechs</p>

Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % zu entrichten.	Monaten bis zu acht Jahren nach der ersten Bestattung, ist ein Gebührensuschlag von 50 % zu entrichten.
(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten: a) Benützen des besonderen Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag DM 30,00 Euro 15,50 b) Benützen eines Notsarges einschließlich Reinigung und Desinfektion DM 125,00 Euro 64,00	(2) Für weitere Leistungen sind folgende Gebühren zu entrichten: a) Benützen des besonderen Kühlraumes im Zentralfriedhof zusätzlich pro angefangenem Tag Euro 15,50 b) Benützen des Waschraums im Westfriedhof Euro 77,00
<i>§ 8 Sonstige Gebühren</i>	<i>§ 8 Sonstige Gebühren</i>
(1) Für die Genehmigung zur Aufstellung, Änderung oder Erneuerung des Grabmals, von Grabmalteilen, der Einfassung, der Grabbegrenzungsplatten oder der Errichtung des Fundaments ist eine Gebühr in Höhe von 6 % der gesamten Kosten ohne Mehrwertsteuer zu entrichten. Die gesamten Kosten sind von der Steinmetzfirma auf dem Antrag anzugeben und mit Unterschrift zu bestätigen. Fehlen die Angaben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit, können die Kosten geschätzt und der Gebührenberechnung zugrunde gelegt werden.	./.
(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils DM 30,00 Euro 15,50 b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils DM 30,00 Euro 15,50 c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung DM 10,00 Euro 5,00 d) Ausnahmegenehmigung oder Einzelanordnung für eine frühere oder spätere Bestattung DM 40,00 Euro 20,50 e) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage DM 50,00 Euro 25,50 (f) Ausstellen einer sonstigen Bescheinigung oder einer Zweitausfertigung eines Grabbriefes DM 20,00 Euro 10,00	(2) Sonstige Gebühren werden erhoben für a) Erwerb, Erneuerung, Verlängerung, Übergang oder Übertragung eines Grabrechts einschließlich Ausfertigung des Grabbriefes, jeweils Euro 15,50 b) Erlaubnis zur Ausgrabung, Umbettung, Tieferlegung oder Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen, jeweils Euro 15,50 c) Ausstellung der Urnen- oder Gebeinebescheinigung Euro 5,00 d) Ausnahmegenehmigung für eine spätere Bestattung Euro 25,00 e) Anordnung der Beseitigung einer Grabanlage Euro 25,50 (f) entfällt ersatzlos, da widersprüchlich mit Buchstabe a)
(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden erhoben für die	(3) Für die Gewerbeausübung auf den städtischen Friedhöfen werden für die

a) Erteilung des Berechtigungsscheines - pro Jahr DM 50,00 Euro 25,50 - pro einmalige Ausübung DM 10,00 Euro 5,00 b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe - mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr DM 20,00 Euro 10,00 - im Einzelfall DM 10,00 Euro 5,00 c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr DM 30,00 Euro 15,50 d) Versagung einer beantragten gewerblichen Genehmigung DM 40,00 Euro 20,50	a) Erteilung des Berechtigungsscheines pro Jahr Euro 25,50 (pro einmalige Ausübung entfällt) b) Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen pro Fahrzeug und Jahr Euro 10,00 (im Einzelfall entfällt) c) Genehmigung zum gewerbsmäßigen Gießen von Gräbern mit Berechtigung zur Gießwasserentnahme pro Jahr Euro 15,50 d) Versagung einer beantragten gewerblichen Zulassung Euro 20,50 als Gebühr erhoben.
(4) Auslagen sind jeweils zu erstatten.	./.
<i>§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung</i>	<i>§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung</i>
(1) Wenn wegen örtlicher Gegebenheiten nicht alle Grabplätze belegbar sind bzw. die Grabplätze nicht doppelt tief belegbar sind, wird die Höhe der Grabgebühren nach der Anzahl der tatsächlich belegbaren Grabplätzen bemessen.	./.
(2) Wenn ein Grabrecht nach Ablauf der Ruhefristen vorzeitig zurückgegeben wird, werden auf Antrag die entrichteten Grabgebühren anteilig für die vollen Jahre zurückerstattet. Die Gebührenerstattung entfällt, wenn die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen muss.	./.
(3) Bei der Bestattung von Kindern bis zu sieben Jahren wird bei den Gebühren für das Graböffnen und -schließen ein Nachlass von 50 % gewährt.	Entfällt(neu § 6 Buchst. i)
(4) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis j) des § 6 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.	(3) Bei zeitgleichen Beisetzungen wird bei zeitgleicher Inanspruchnahme der Leistungen ein Nachlass von 25 % auf die Positionen nach Buchstabe d) bis k) des § 6 (Allgemeine Bestattungsgebühren) gewährt.
(5) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.	(4) Wenn Leistungen der Friedhofsverwaltung ausnahmsweise nur teilweise erbracht werden konnten, kann die Friedhofsverwaltung einen entsprechenden Nachlass gewähren.
(6) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern möglich).	(5) Gebührenbefreiungen sind nur in begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Ehrengräbern) möglich.
<i>§ 10 Entstehen der Gebührenschuld</i>	<i>§ 10 Entstehen der Gebührenschuld</i>
Die Gebührenschuld entsteht mit dem Erhalt eines Grabplatzes, mit der Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen, bzw. mit der	./.

Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen.	
<i>§ 11 Gebührenschuldner</i>	<i>§ 11 Gebührenschuldner</i>
(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber, bzw. bei einem Reihengrab der Empfänger der Grabzuteilung.	(1) Gebührenschuldner der Grabgebühr ist der Grabrechtsinhaber.
(2) Gebührenschuldner der Bestattungsgebühren ist, wer sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme verpflichtet hat oder wer nach dem Bestattungsgesetz i.V.m. der Bestattungsverordnung zur Übernahme gesetzlich verpflichtet ist oder hilfsweise, wer die Bestattung angemeldet hat.	./.
(3) Gebührenschuldner sonstiger Gebühren ist, wer einen Antrag gestellt oder Leistungen in Anspruch genommen hat.	./.
(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.	./.
<i>§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld</i>	<i>§ 12 Fälligkeit der Gebührenschuld</i>
(1) Die Gebühren werden zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.	./.
(2) Falls Zweifel bestehen, dass die anfallenden Gebühren und Auslagen bezahlt werden, kann das Friedhofsamt Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Falls eine Vorauszahlung oder eine Sicherheitsleistung nicht erbracht wird, wird die Bestattung nur in einfacher, würdiger Weise durchgeführt.	./.
<i>§ 13 Inkrafttreten</i>	<i>§ 13 Inkrafttreten</i>
(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1994 in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Seiten der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Erlangen vom 08. Dezember 1993 i.d.F. vom 04. Oktober 2001 (Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1993 und Amtliche Seiten Nr. 21 vom 11. Oktober 2001) außer Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 22.12.1988 i.d.F. vom 16.12.1991 außer Kraft.	entfällt
Mit Wirkung vom 01.01.2002 werden die Gebühren in DM durch die genannten Euro-Beträge ersetzt.	entfällt